

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)
im Landkreis Kulmbach



Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

Stand: November 2024



**Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales**



Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln
des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) im Landkreis Kulmbach

Stand: November 2024

Entstehung der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) in Bayern
Ausgangssituation

- 1 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Landkreis Kulmbach
 - 1.1 Organisatorische Eingliederung im Kreisjugendamt Kulmbach
 - 1.2 Personelle und räumliche Ausstattung

- 2 Prävention durch Frühe Hilfen
 - 2.1 Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“
 - 2.2 Zielgruppen
 - 2.3 Ziele
 - 2.3.1 Generalziel
 - 2.3.2 Allgemeine Ziele
 - 2.3.3 Aufgabenbezogene Ziele

- 3 Umsetzung und Methodik zur Erreichung der aufgabenbezogenen Ziele
 - 3.1 Vernetzung und verbindliche Kooperation der örtlichen Akteure
 - 3.1.1 Auftaktveranstaltung
 - 3.1.2 Runder Tisch Netzwerk Frühe Kindheit
 - 3.1.3 Sicherungsinstrumente
 - 3.1.3.1 Kooperationsleitfaden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der Frühen Hilfen
 - 3.1.3.2 Schnittstellenmanagement zwischen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) und dem Bezirkssozialdienst (BSD) des Jugendamtes
 - 3.1.4 Weitere Kooperationen mit Netzwerkpartnern
 - 3.2. Arbeit mit (werdenden) Eltern und Familien
 - 3.2.1 Einsatz von Gesundheitsfachkräften
 - 3.2.2 Einsatz von PAT-Elterntrainerinnen

- 4 Bundesstiftung Frühe Hilfen
 - 4.1 Qualifizierung und Weiterbildung der Gesundheitsfachkräfte
 - 4.1.1 Qualifizierungsmaßnahme durch das Bayerische Landesjugendamt
 - 4.1.2 Fallberatung und Fallbesprechung
 - 4.1.3 Supervision
 - 4.1.4 Fachtag

5. Öffentlichkeitsarbeit

- 6 Weitere Erfordernisse und perspektivische Planungen

- 7 Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption
- 7.1 Qualitätssicherung
- 7.2 Bedarfsanalyse
- 7.3 Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

Anhänge

1. Schnittstellenmanagement zwischen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) und dem Bezirkssozialdienst (BSD)
2. Kooperationsleitfaden – Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Kulmbach
3. Stellenkurzbeschreibungen der Netzwerkpartner

Entstehung der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) in Bayern

Aufgrund der bundesweiten fachpolitischen Diskussion um einen effektiveren Schutz von Kindern, ausgelöst durch einige tragische Todesfälle und ansteigende Zahlen vernachlässigter und misshandelter Kinder, starteten in den letzten Jahren in einigen Bundesländern Projekte zur Verbesserung des Kinderschutzes. Diese wurden initiiert und gefördert vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“.

Wie die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Ulm angibt, ereignen sich 77 Prozent aller misshandlungsbedingten Todesfälle in den ersten vier Lebensjahren. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass fast alle Schwangeren bis zur Entbindung Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen und ab der Geburt ärztliche und Hebammenhilfe beansprucht haben, lässt sich folgern, dass durch eine verbesserte Kooperation des Gesundheitswesens, der Schwangerenberatung, Frühförderung und der Jugendhilfe eine große Chance zur Umsetzung früher Hilfen steckt.

Neben den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen wurde auch in Bayern in den Städten Erlangen und Traunstein ab 2007 das Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ durchgeführt und durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Ulm (Prof. Dr. Jörg Fegert) begleitet und evaluiert. Ziel des Projektes war, durch eine verbesserte Vernetzung und Sensibilisierung der Akteure der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und weiterer mit der Zielgruppe (Schwangere und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahre) befassten Fachkräfte, den präventiven Kinderschutz zu verbessern.

Aus der erfolgreichen Durchführung und den positiven Erkenntnissen der Modellphase des Projektes „Guter Start ins Kinderleben“ wurde das Konzept der **Koordinierenden Kinderschutzstellen – Netzwerk frühe Kindheit (KoKi)** in Bayern entwickelt. Ab Frühjahr 2008 beschloss die Bayerische Staatsregierung die finanzielle Förderung der Koordinierenden Kinderschutzstellen flächendeckend im Verantwortungsbereich der bayerischen Jugendämter durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen. Ab 2009 erfolgte die Einrichtung der KoKi-Stellen in den Kommunen. Die fachliche Begleitung ist durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt München gewährleistet.

Durch die Entwicklung des Konzeptes der Koordinierenden Kinderschutzstellen – Netzwerk frühe Kindheit (KoKi) in Bayern wurden die Rahmenbedingungen für einen präventiven Kinderschutz geschaffen, welche sich jetzt im **Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG; seit 1.1.2012)** widerspiegeln.

In § 3 Abs. 1 KKG (BKisSchG) werden alle Bundesländer zur Weiterentwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen insbesondere im Bereich früher Hilfen verpflichtet.

Das bayerische KoKi-Konzept ist Vorlage für die im Bundeskinderschutzgesetz aufgenommenen „Netzwerke Frühe Hilfen“ und dadurch zum bundesweiten Standard geworden.

Ausgangssituation

Der Landkreis Kulmbach erstreckt sich über eine Fläche von 656,53 km². Ausweislich der Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik lebten zum 31.12.2021 insgesamt 71328 Einwohner in den 22 Städten, Märkten und Gemeinden, wovon 10323 minderjährig waren. 878 aller Kinder waren unter 3 Jahre alt. Im Jahr 2021 lag die Geburtenzahl bei 578.

Die Arbeitslosenquote liegt regelmäßig über dem Landesdurchschnitt.

Ausweislich der Sozialraumanalyse weist die große Kreisstadt Kulmbach mit 71481 Einwohnern (Stand 30.06.2020) eine herausgehobene Belastungssituation auf.

Auch im Landkreis Kulmbach wurde die Notwendigkeit, das Anliegen eines wirksamen Kinderschutzes offensiv nach vorne zu entwickeln, als erforderlich bewertet und angestrebt.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat sich deshalb bereits in seiner Sitzung am 21.10.2008 für die Errichtung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) ausgesprochen. Die Stelle wurde am 01.10.2009 mit einer Planstelle eingerichtet und wird durch das Land Bayern mit einem Personalkostenzuschuss gefördert.

1. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Kulmbach

1.1 Organisatorische Eingliederung im Kreisjugendamt Kulmbach

Die Koki-Stelle ist mit zwei Diplom-Sozialpädagoginnen (FH), die langjährige Erfahrung aus der Jugendhilfe mitbringen, mit einem Stellenanteil von jeweils 0,5 besetzt. In Abwesenheitszeiten wie Urlaub, Fortbildung, Krankheit vertreten sich beide Fachkräfte gegenseitig. Die KoKi ist als spezialisierter Fachdienst organisatorisch im Sachbereich der Sozialpädagogischen Dienste (SD) angesiedelt. Neben dem Bezirkssozialdienst befinden sich hier die weiteren spezialisierten Fachdienste Adoption, Pflegekinderwesen mit Pflegekinderdienst und Tagespflege, Jugendgerichtshilfe, Amtsbeistandschaften/-pflugschaften und Eingliederungshilfen.

1.2 Personelle Veränderung in der KoKi-Stelle

Monika Cosma trat zum 01.09.2024 in den Ruhestand. Im September 2024 war die KoKi-Stelle zunächst ganztags durch Kerstin Ziegler besetzt und danach bis zum 13.11.2024 mit einem Stellenanteil von 27 Wochenstunden. Ab 14.11.2025 ist die KoKi-Stelle als eine Vollzeitstelle mit einem Stellenanteil von jeweils 0,5 durch Tanja Strobel-Hautsch und Kerstin Ziegler besetzt.

1.3 Räumliche Ausstattung und Kontaktdaten

Die KoKi-Stelle befindet sich in Zimmer 309, im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5. Es sind zwei vollständig ausgestattete Arbeitsplätze und auch Besucherstühle vorhanden, so dass Beratungsgespräche direkt im Büro stattfinden können. Darüber hinaus kann auf weitere Besprechungsräume und Dienstfahrzeuge zugegriffen werden.

Die KoKi-Fachkräfte sind in der Regel während der Öffnungszeiten des Landratsamtes persönlich oder telefonisch zu erreichen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch die Koordination.

Kontakt: Tanja Strobel-Hautsch Tel.: 09221/707-207, E-mail: strobel-hautsch.tanja@landkreis-kulmbach.de
Kerstin Ziegler, Tel.: 09221/707-243 E-mail: ziegler.kerstin@landkreis-kulmbach.de
Gemeinsam: koki@landkreis-kulmbach.de
www.landkreis-kulmbach.de/koki

2. Prävention durch Frühe Hilfen

2.1 Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdende) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.¹

2.2 Zielgruppen

Die Hauptzielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis etwa 3 Jahren.

Bereits der Verlauf der Schwangerschaft und die ersten Lebensjahre sind richtungsweisend für eine gesunde und positive Entwicklung eines Kindes. Es ist deshalb wichtig, allen Müttern und Vätern, idealerweise schon pränatal, Hilfen anzubieten. Durch eine Stärkung der Elternkompetenz in der Schwangerschaft und frühen Kindheit kann ein positives Umfeld für ein gesundes Aufwachsen von Kindern geschaffen werden. Einer Überforderung der Eltern und daraus resultierender negativer Entwicklungsverläufe kann durch frühzeitige Hilfsangebote und -maßnahmen vorgebeugt werden.

Wenn Grundbedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern durch die Eltern nicht erfüllt werden können, treten Regulationsstörungen auf, die Entwicklungsverzögerungen und -störungen bis in das Erwachsenenalter nach sich ziehen. Kleine Kinder können mangelnde elterliche Kompetenz

¹ Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2009): Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ 2009

und Fürsorge nicht kompensieren. Weil die Entwicklung in der frühen Kindheit besonders sensibel und störanfällig ist, brauchen gerade schon werdende Eltern in Belastungssituationen besondere Unterstützung.

Die Angebote der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) richten sich grundsätzlich an alle werdenden Eltern und Familien mit kleinen Kindern im Landkreis Kulmbach, die sich in ihrer Lebenssituation mit wie auch immer gearteten Belastungssituationen, Problemlagen oder Fragestellungen konfrontiert fühlen und diesen entgegenwirken möchten.

Als Belastungsfaktoren, welchen werdende Eltern und junge Familien ausgesetzt sein können, sind zu nennen:

Soziale, gesundheitliche und ökonomische Belastungen wie

- Mutterschaft bei Minderjährigkeit
- Alleinerziehend ohne Unterstützungsnetzwerk
- Unerwünschte Schwangerschaft
- Migrationshintergrund ohne Unterstützungsnetzwerk
- Geringe Schulbildung
- Fehlende Berufsausbildung
- Arbeitslosigkeit
- Geringes Einkommen
- Mangelnde Wohnverhältnisse
- Psychische Belastungen und Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- Traumatische Erfahrungen und Gewalt
- Erhebliche biografische Belastungen der Eltern
- Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung
- Beziehungs- und Interaktionsstörungen mit dem Kind
- Unsicherheiten im Umgang mit dem Kind

Viele Familien sind gleichzeitig von mehreren belastenden Faktoren betroffen. Wird derartigen Belastungssituationen nicht rechtzeitig entgegengewirkt, so kommt es zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Entwicklungschancen von Kindern und zu einem gleichzeitig erhöhten Gefährdungsrisiko.

2.3 Ziele

2.3.1 Generalziel

Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) soll dafür Sorge tragen, dass im Landkreis Kulmbach frühzeitig und präventiv Risiken und Belastungen in jungen Familien erkannt werden und die notwendigen Unterstützungsbedarfe unter Einbindung ge-

eigneter Kooperationspartner zeitnah gewährt werden, so dass (werdende) Eltern ihrer Erziehungsverantwortung auch in belasteten Lebenssituationen gerecht werden können.

Diese Aufgabe wird durch den § 1 Abs. 4 KKG (BKISchG) eingefordert und ist im Landkreis Kulmbach bereits seit Einführung der Koordinierenden Kinderschutzstelle 2009 hier verankert.

.... (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).²

2.3.2 Allgemeine Ziele

- Stärkung der elterlichen Erziehungscompetenz
- Verbesserung der Lebenssituation von Familien
- Verbesserung des frühzeitigen Zugangs zu den hochbelasteten Risikofamilien
- Förderung der elterlichen Feinfühligkeit
- Intensivierung der Vernetzung von Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, der Frühförderung, der Schwangerenberatung, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Familienbildung, Justiz, Polizei und weiteren für die Zielgruppe wichtigen Institutionen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für einen präventiven Kinderschutz
- Information über Aufgaben, Angebote und Arbeitsweisen des Kreisjugendamtes, insbesondere des Bezirkssozialdienstes

2.3.3 Aufgabenbezogene Ziele

Aus der allgemeinen Zielsetzung werden die aufgabenbezogenen Ziele abgeleitet:

- Aufbau eines multiprofessionellen Netzwerkes aus Vertretern des Gesundheitswesens (Kliniken, Ärzte, Hebammen, Gesundheitsamt etc.), der Jugendhilfe, der Frühförderung, der Schwangerenberatung, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Familienbildung, Justiz, Polizei und weiteren für die Zielgruppe wichtigen Institutionen
- Erarbeitung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzwerkpartnern
- Qualifizierung, Fortbildung von Fachkräften
- Beratung und Unterstützung von (werdenden) Eltern in belasteten Lebenssituationen im Rahmen einer motivierenden, nachgehenden und aufsuchenden Arbeit
- Aquse und Initiierung noch fehlender Hilfsangebote für (werdende) Eltern und Kleinkinder

² Bundeskinderschutzgesetz – BKISchG vom 22. Dezember 2011

3 Umsetzung und Methodik zur Erreichung der aufgabenbezogenen Ziele

3.1 Vernetzung und verbindliche Kooperation der örtlichen Akteure

Der Auf- und Ausbau stabiler interdisziplinärer Kooperationsstrukturen, insbesondere zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe ist das zentrale Anliegen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi).

Eine gut abgestimmte Vorgehensweise verschiedener Fachkräfte trägt dazu bei, dass passgenaue Hilfeangebote unkompliziert und schnell bei den Familien ankommen. Verbindliche Netzwerkbeziehungen zwischen Hilferbringern unterschiedlicher Fachrichtungen erleichtern Übergänge bei Bedarf an weiteren Hilfen zur Unterstützung einer belasteten Familie.

Dieses Anliegen der KoKi-Stelle wird jetzt mit Rechtskraft 1.1.2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz in § 3 Abs. 1,2,3,4 KKG (BKISchG) gesetzlich unterstützt:

§ 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerenkonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familien, Senioren Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Ländern schließt.³

³ Bundeskinderschutzgesetz – BKISchG vom 22. Dezember 2011

3.1.1 Auftaktveranstaltung

Im Jahr 2010 fand die Auftaktveranstaltung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Landratsamt mit etwa 140 geladenen Gästen (Vertreter fast aller mit der Zielgruppe befasster Institutionen und Träger, des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, der Kirchen, der Politik, Serviceclubs etc.) unter der Schirmherrschaft von Landrat Klaus-Peter Söllner statt. Neben der Vorstellung der KoKi-Stelle und der KoKi-Fachkraft als Netzwerkkoordinatorin wurden Fachvorträge von Jugendamtsleiter Klaus Schröder und von dem Kinderneurologen Dr. Kratzsch (Deutsches Forum Kinderzukunft) zum Themenbereich „Präventiver Kinderschutz“ gehalten. Die Notwendigkeit interdisziplinärer Kooperationsstrukturen, insbesondere zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe konnten hier verdeutlicht werden.

3.1.2 Runder Tisch Netzwerk Frühe Kindheit

Im Jahr 2012 wurde im Landkreis Kulmbach mit der Etablierung des „Runden Tisches im Netzwerk Frühe Kindheit“ begonnen. Der Runde Tisch besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der Jugend- und Gesundheitshilfe, der Ärzteschaft, Hebammen, Familienhebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP), der Polizei, des Familiengerichts, der Frühförderung, der Kindertagesbetreuung sowie weiterer Institutionen und Beratungsdienste. Der „Runde Tisch im Netzwerk Frühe Kindheit“ wird durch die KoKi-Fachkräfte federführend organisiert.

Die Teilnehmer des Runden Tisches fungieren als Multiplikatoren für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche und sind ein Teil derjenigen Fachkräfte und Institutionen, die in die Netzwerkarbeit der KoKi integriert werden sollen. Anzustreben ist eine umfassende Vernetzung im gesamten Landkreis Kulmbach mit dem Leitziel „Gemeinsam für einen guten Start ins Kinderleben“.

Am „**Runden Tisch Netzwerk frühe Kindheit**“ nehmen Vertreter folgender Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, der Frühförderung, der Schwangerenberatung und weiterer Institutionen teil:

(Ein Teil der detaillierteren Darstellung der Netzwerkpartner mit Stellenkurzbeschreibung und Kontaktdaten befindet sich im Anhang. Die Umfrage mit Datenschutzerklärung ist derzeit noch im Rücklauf an die KoKi-Stelle und wird zu gegebener Zeit in die Konzeption eingepflegt.)

- Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)
- Klinikum Kulmbach (Geburtsklinik, Kinderarzt, Hebammen)
- Niedergelassene Hausärzte, Gynäkologen, Kinderärzte, Hebammen, Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- AWO (Hilfen zur Erziehung, Frühförderung, Entwicklungspsychologische Beratung, Sprachberatung, PAT-Mit Eltern lernen, Mehrgenerationenhaus mit Familienpaten, Familienentlastender Dienst (FED) und offene Behindertenarbeit (OBA))
- Frühförderstelle für sehbehinderte und blinde Kinder /Kulmbach
- Caritasverband (Fachberatung Kath. Kitas, Migrationsbeauftragte)

- Erzdiözese Bamberg/ Außenstelle Kulmbach (Beratung für Ehe, Familie und Lebensfragen)
- Diakonisches Werk Bayreuth (Fachberatung Evangelischer Kitas)
- Diakonisches Werk Bayreuth, Außenstelle Kulmbach (Sozialpsychiatrischer Dienst, Psychologische Beratungsstelle, Suchtberatung, Schwangerenberatung)
- Diakoneo (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Bayreuth-Kulmbach)
- Geschwister-Gummi-Stiftung/Kinderschutzzentrum (Frühe Hilfen STEEP, Hilfen zur Erziehung, Familientreff, Die Kita gGmbH)
- Familienbildungsstätte Bayreuth (Schreibbabyberatung)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband (Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen)
- Selbständige Familienhebammen
- Selbständige Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
- Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Mütterberatung)
- Kinderklinik Bayreuth (Sozialmedizinische Nachsorge - Bunter Kreis, Harl.e.kin – Nachsorge für Frühgeborene und Risikokinder)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie Bayreuth
- Kreisjugendamt (JA-Leiter, Bezirkssozialdienst, Pflegekinderdienst, Kindertagespflege)
- Amtsgericht (Familiengericht)
- Polizeiinspektionen Kulmbach und Stadtsteinach (Beauftragte für häusliche Gewalt, Frauen und Kinder)
- Polizeipräsidium Oberfranken (Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder)
- Jobcenter, Agentur für Arbeit
- AELF (Kordinatorin des NW Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0-3 J./ Ernährung und Bewegung)
- Staatliches Schulamt (Multiplikator für Lehrer)
- Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH
Kinder- und Jugendhilfe Oberfranken

3.1.3 Sicherungsinstrumente

3.1.3.1 Kooperationsleitfaden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der Frühen Hilfen

Es wurde ein Kooperationsleitfaden für das Netzwerk Frühe Kindheit entworfen und am Runden Tisch diskutiert. Im Frühjahr 2016 wurde er unter Einbeziehung der Netzwerkpartner beschlossen und steht zur Einschätzung einer Familiensituation und des entsprechenden Hilfebedarfs und der Weitervermittlung adäquater Hilfen zur Verfügung. Der Kooperationsleitfaden dient der jeweiligen Fachkraft als Instrument zu mehr Verfahrenssicherheit bei der Einschätzung des Kindeswohls.

Der Kooperationsleitfaden befindet sich **im Anhang** der vorliegenden Konzeption unter „Kooperationsleitfaden – Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Kulmbach“ und „Anhang Kooperationsleitfaden im Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Kulmbach – März 2016“.

Folgende Netzwerkpartner haben bislang dem Kooperationsleitfaden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der Frühen Hilfen durch **Unterzeichnung der Erklärung** (Rückmeldebogen) zugestimmt und sich somit bereit erklärt, den präventiven Kinderschutz im Landkreis Kulmbach mit voranzubringen:

- Klinikum Kulmbach/ Geburtsklinik:

Dr. med. Benno Lex
Leitender Arzt der Frauenklinik
Albert-Schweitzer-Straße 10
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 98-1901
gh-info@klinikum-kulmbach.de

Anna-Lisa Herold
Stationsleitung der Geburtsklinik
Albert-Schweitzer-Straße 10
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 98-7321

Dr. med. Helmut Bock
Facharzt für Kinder und Jugendliche
Facharzt für Anästhesie
Still- und Laktationsberater IBCLC
Albert-Schweitzer-Straße 10
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 98-7320
helmut.bock@klinikum-kulmbach.de

Alexandra Gahn
Leitende Hebamme
Kreissaal
Albert-Schweitzer-Straße 10
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 984711

- Klinikum Bayreuth GmbH/ Klinik für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik
Herr Prof. Dr. Rupprecht
Chefarzt der Kinderklinik
Preuschwitzer Straße 101
95445 Bayreuth
Tel. 0921/ 400-6202

Harl.e.kin
Nachsorge f. Früh- und Risikogeborene
Barbara Koch
Projektkoordinatorin
Preuschwitzer Straße 101
95445 Bayreuth
Tel. 0921/ 400-6282
harl.e.kin@bunter-kreis-bayreuth.de

Der Bunte Kreis
Sozialmedizinische Nachsorge
Barbara Koch
Preuschwitzer Straße 101
95445 Bayreuth
Tel. 0921/ 400-6282

- Dr. med. Hofner
Praxis für Kinder und Jugendliche
Kinderkardiologie-Kinderpneumologie
Dr. Kristin Zwenzner
An den Rotmainauen 4
95512 Neudrossenfeld
Tel. 09203/973677

- Suchtberatung
Diakonie Bth/ Außenstelle Kulmbach
Hans Buchmeier
Waaggasse 5
95326 Kulmbach
Tel. 0921/78517730
buchmeier.hans@diakonie-bayreuth.de

- Familienhebamme
Alexandra Schmidt
Siemensstraße 10
95460 Bad Berneck
01755265422
alex-schmidt-bindlach@t-online.de

- Psychologische Beratung bei Ehe- und
Partnerschafts-, Familien- und Lebens-
fragen / Erzbistum Bamberg
Petra Heckel
Kronacher Straße 9
95326 Kulmbach
Tel. 09221/804966
efl.kulmbach@erzbistum-bamberg.e

- Amtsgericht Kulmbach
Familiengericht
Christoph Berner/ Direktor
Dr. Stefan Grawe/ Familienrichter
Kohlenbachstraße 10
95326 Kulmbach
Tel. 09221/9210-10

- Kinder- und Jugendhilfe Oberfranken
RDJg GmbH Rummelsberger Dienste
Ambulante Erzieherische Dienste
Gabriele Trompetter
Ringstraße 1
95336 Fassoldshof
09229/78-0

- Jobcenter

Norbert Halbhuber
Geschäftsführer
Fritz-Hornschuch-Straße 9
95326 Kulmbach

Jobcenter
Ute Volpert
Fritz-Hornschuch-Straße 9
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 82732-223
ute.volpert@jobcenter-ge.de

Jobcenter
Gehringer Conny
Fritz-Hornschuch-Straße 9
95326 Kulmbach
Tel. 09221/82732-129
cornelia.gehringer@jobcenter-ge.de

- Arbeiterwohlfahrt AWO
Kreisverband Kulmbach e. V.
Elisabeth Weith
Geschäftsführerin
Obere Stadt 36
95326 Kulmbach

AWO Kulmbach
Frühförderstelle für behinderte und
von Behinderung bedrohter Kinder
Pia Hempfling
Einrichtungsleitung
Georg-Hagen-Straße 15
95326 Kulmbach
Tel. 09221/64611
fruehfoerderung@awo-ku.de

AWO Kulmbach
PAT-Mit Eltern lernen
Sabine Kraus-Eckert
Mangersreuther Straße 43
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 6909169
fachberatung-sui@awo-ku.de

AWO Kulmbach
Sprache & Integration f. Kleinkinder
Sabine Kraus Eckert/ Livia Kunz
Mangersreuther Straße 43
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 6909169
fachberatung-sui@awo-ku.de

AWO Kulmbach
Mehrgenerationenhaus
Ingrid Wagner
Einrichtungsleitung
Mühlstraße 3
95336 Mainleus
Tel. 09229/ 9750-75
mehrgenerationen@awo-ku.de

AWO Kulmbach
Betreuungsnetzwerk
Maria Ernst
Projektleitung
Mühlstraße 3
95336 Mainleus
Tel. 09229/ 9750-75
betreuungsnetzwerk@awo-ku.de

- Landratsamt
Kreisjugendamt
Steffen Grampp
Sachgebietsleiter
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 707-202
grampp.steffen@landkreis-kulmbach.de

Monika Cosma
KoKi-Stelle
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Tel. 09221/707-207
cosma.monika@landkreis-kulmbach.de

Kerstin Ziegler
KoKi-Stelle
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Tel. 09221/707-243
ziegler.kerstin@landkreis-kulmbach.de

- Diözesan-Caritasverband Bamberg e.V.
Fachberatung kath. Kindertagesstätten
im Landkreis Kulmbach
-Stellvertretung als Multiplikatorin
am Runden Tisch KoKi-
Susanne Mattes
Familienstützpunkt/
Kath. Kindergarten Unsere liebe Frau
Oberhacken 30 a
95326 Kulmbach
Tel. 09221/ 4519
unsere-liebe-frau.kulmbach@kita.erzbistum-bamberg.de

3.1.3.2 Schnittstellenmanagement zwischen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) und dem Bezirkssozialdienst (BSD) des Jugendamtes

Die fachliche Aufmerksamkeit der KoKi gilt einer gelingenden Bewältigung der Entwicklungsaufgaben von Kindern insbesondere in den ersten sensiblen Lebensjahren.

Die Tätigkeit der KoKi - hat Präventionscharakter,

- der Zugang ist niederschwellig und
- die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis.

Unter Zugrundelegung dieser oben genannten Kriterien erfolgt die Kooperation mit dem Bezirkssozialdienst (BSD).

- Vermittlung von Eltern durch die KoKi an den BSD und umgekehrt

Sobald **Hilfe zur Erziehung** (ausgenommen Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII) vom Kreisjugendamt Kulmbach gewährt werden soll, **gibt die KoKi-Fachkraft den Fall an den BSD ab**, der damit die Fallverantwortung übernimmt. In der Regel erfolgt zur Fallübergabe ein gemeinsamer Besuch bei der, bzw. ein Gespräch mit der Familie.

Die **Fachkräfte des BSD können Schwangere oder Eltern mit Kindern im Alter bis 3 Jahren im Sinne einer Empfehlung an die Koki verweisen**. Die Inanspruchnahme der Hilfen und Angebote der KoKi bleibt in der Verantwortung der Eltern. Das heißt, der BSD bekommt und erwartet keine Rückmeldung. Eine Ausnahme bildet eine Schweigepflichtsentbindung zwischen BSD, Eltern und KoKi darüber, dass die KoKi den BSD über eine Inanspruchnahme von Hilfe und ggf. den Verlauf informieren darf.

Vorgehen der KoKi bei Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung

Werden im Rahmen der KoKi-Betreuung Aspekte bekannt, die auf eine drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist eine Einschätzung im Rahmen des **Schutzauftrages gemäß § 8a**-Verfahrens vorzunehmen. Um die Kooperationsbereitschaft der Familie zu erhalten, muss thematisiert werden, warum ein Gefährdungsrisiko oder eine bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wird und deshalb eine Übergabe an den BSD erfolgt, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Der BSD erhält von der KoKi ggf. ergänzend zu einer telefonischen oder persönlichen Mitteilung der Gefährdungs- und Familiensituation eine schriftliche Mitteilung (siehe Papier Übergabeprotokoll KoKi an BSD). Der BSD ist ab Bekanntwerden fallverantwortlich.

Datenschutz

In allen professionellen Kontexten der Arbeit im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen ist Datenschutz ein unausweichlicher Bestandteil. Im Einzelfall muss die Datenerhebung und -verarbeitung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe geeignet, erforderlich und angemessen sein. Es gilt der Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Klient und Helfern sollte außerdem mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden.

Sollte zum Schutz des Kindes eine Informationsweitergabe, hier an den BSD des Jugendamtes, unabdingbar erscheinen und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, dieser Datenübermittlung zuzustimmen, so bietet das Recht Fachkräften für diesen Fall die Möglichkeit, Daten weiterzugeben. Grundlegend ist dabei für alle Fachkräfte immer eine vorangegangene Einschätzung zu einer evtl. Gefährdungssituation eines Kindes. Wie oben bereits erwähnt, gilt immer – sofern der wirksame Schutz eines Kindes nicht in Frage steht- das Transparenzgebot gegenüber den betroffenen Klienten.

Deshalb sollte nach dem Motto „notfalls gegen den Willen aber nicht ohne Wissen“ der Betroffenen gehandelt werden. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit der Arbeits- und Vertrauensbeziehung gewahrt.

Unterlagen für das Schnittstellenmanagement zwischen der KoKi und dem BSD des Jugendamtes inklusive Übergabeprotokolle befinden sich **im Anhang** der vorliegenden Konzeption.

3.1.4 Weitere Kooperationen mit Netzwerkpartnern

Weitere Kontakte zu Netzwerkpartnern und Verknüpfungspunkte entwickeln sich stetig anhand konkreter Fallarbeit, KoKi-Vorstellungsterminen bei verschiedenen Einrichtungen und Veranstaltungen unterschiedlicher mit der Zielgruppe befasster Institutionen. Des Weiteren wirkt die KoKi selbst auch als Kooperationspartner an bereits bestehenden Netzwerken bzw. Gremien vor Ort mit. Da sich Zuständigkeitsbereiche einiger überregional tätiger Einrichtungen auch auf den Landkreis Kulmbach erstrecken, findet teilweise auch landkreisübergreifend Kooperation statt.

Etabliert sind themenbezogene Netzwerke zwischen folgenden Kooperationspartnern:

Schwangerenberatungsstellen – KoKi

Regelmäßiger Austausch hinsichtlich Kooperation und Schnittstellen

Jobcenter – Schwangerenberatung – KoKi

Netzwerk für schwangere Jobcenterkundinnen

Gesundheitsregion Plus - KoKi

Die frühe Kindheit betreffende Themen, wie z. B. Hebammenhomepage

3.2 Arbeit mit (werdenden) Eltern und Familien

Die KoKi berät die ratsuchenden (werdenden) Eltern kostenlos. Die Beratung basiert auf Freiwilligkeit der Betroffenen und unterliegt der Schweigepflicht.

Diese psychosoziale Beratung erfolgt im Rahmen einer motivierenden, aufsuchenden und nachgehenden Arbeit. Beratung findet statt im KoKi-Büro oder dort wo die ratsuchenden Eltern es wünschen. Dies kann etwa auch in einer Kita, einer Arztpraxis oder Zuhause sein. Ratsuchende erhalten Informationen und individuelle Unterstützung für die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen des Kindes, beim Hineinwachsen in die Elternrolle und bezüglich aller spezifischen Problemlagen, die gesamte Familie betreffend.

Die Familien kommen selbst auf die Koki zu oder werden durch Netzwerkpartner vermittelt, wenn deren fachliche Angebote oder Weitervermittlungsmöglichkeiten nicht ausreichend oder ausgeschöpft sind. Sie werden durch die KoKi-Beratung unterstützt und an andere Netzwerkpartner zur weiteren, passgenauen Unterstützung weitervermittelt oder angebunden. Bei Bedarf von Jugendhilfemaßnahmen, welche der Bezirkssozialdienst des Jugendamtes anzubieten hat, erfolgt mit dem Einverständnis der Eltern eine begleitende Überleitung dorthin.

Die KoKi bietet **anonymisierte Fallbesprechungen** mit Netzwerkpartnern, Fachkräften oder mit Betroffenen an und fungiert als **insofern erfahrene Fachkraft** (Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern gem. § 8 b SGB VIII) für Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern (Frühe Kindheit) stehen, insbesondere solche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Lehrer, Ärzte, Hebammen, Therapeuten) und in ihrem Arbeitsbereich nicht selbst über eine eigens benannte insofern erfahrene Fachkraft verfügen.

Neben der psychosozialen Beratung und der Vermittlung von Frühen Hilfen durch weitere Kooperations- bzw. Netzwerkpartner werden durch die KoKi selbst folgende Maßnahmen angeboten:

3.2.1 Einsatz von Gesundheitsfachkräften

Seit 2012 werden durch die KoKi im Landkreis Kulmbach Gesundheitsfachkräfte in Familien eingesetzt. Dies sind Familienhebammen und Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen. Die Hilfe richtet sich an (werdende) Eltern in belasteten Lebenssituationen, die gekennzeichnet sein können durch große Unsicherheit und ambivalente Gefühle schon während der Schwangerschaft oder im Umgang mit dem Kind, ungünstige Wohnverhältnisse, finanzielle Probleme, psychische Belastung, Suchtprobleme usw. Die begleitende Unterstützung soll individuelle Entwicklungsprozesse von Eltern und Kind fördern, erweist sich meist bereits nach einem Jahr als erfolgreich und kann längstens bis zum 3. Lebensjahr eingesetzt werden. Die Beauftragung der Gesundheitsfachkräfte und die Steuerung der Maßnahme erfolgt gemäß der Richtlinien der Bundesinitiative ausschließlich durch die KoKi-Stelle (siehe hierzu Punkt 4 der Konzeption).

3.2.2 Einsatz von PAT – Elterntainerinnen

„PAT – Mit Eltern lernen“ ist ein internationales, evidenzbasiertes Hausbesuchsprogramm zur Elternbildung und frühkindlichen Förderung. In Kulmbach bei der AWO angesiedelt, wird es ausschließlich für KoKi und nur für Familien mit Kindern unter 3 Jahren eingesetzt. Die Beauftragung und Steuerung der PAT-Maßnahme erfolgt ausschließlich durch die Koordinierende Kinderschutzstelle.

4 Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (BIFH) Bundesstiftung

Die „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (BIFH) ist verankert in dem seit 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 KKG). Es wurden eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen und Förderrichtlinien erlassen.

Der Bund stellt Fördermittel bereit, um die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen zu stärken, die Weiterbildung und den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen im Kontext Früher Hilfen zu fördern. Hierfür wurde ein Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien eingerichtet, für den jährlich bundesweit 51 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die **Umsetzung der Bundesinitiative** wurde in **Bayern den Koordinierenden Kinderschutzstellen übertragen**, da diese seit 2009 mittlerweile bayernweit etabliert sind.

Die Einbeziehung von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen (hier vor allem Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen) in das regionale Netzwerk Frühe Hilfen ist dabei Hauptaufgabe.

Die Steuerung des Einsatzes dieser Gesundheitsfachkräfte als Frühe Hilfen in Familien gem. § 16 Abs. 3 SGB VIII, ihre Akquise und Fachberatung ist **seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 eine neue und zusätzliche Aufgabe der KoKi**.

4.1 Qualifizierung und Weiterbildung der Gesundheitsfachkräfte

4.1.1 Qualifizierungsmaßnahme durch das bayerische Landesjugendamt

Hebammen und Kinderkrankenschwestern die im Bereich der Frühen Hilfen im Auftrag von KoKi arbeiten wollen, müssen bereit sein an einer Qualifizierungsmaßnahme des Landesjugendamtes teilzunehmen und sich zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin zertifiziert fortzubilden.

Aufbauend auf dem besonderen Vertrauensverhältnis das bereits zu den jungen Eltern zugrunde liegt und zu den medizinischen Kenntnissen sollen hier Inhalte der Jugendhilfe (Erkennen von Risikofaktoren, praktische Familienarbeit, Krisenintervention, Gesprächsführung u. v. a.) vermittelt werden.

Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme wird über die Bundesinitiative Frühe Hilfen durch die KoKi finanziert.

4.1.2 Fachberatung und Fallbesprechung

Regelmäßige Fachberatungen für die Familienhebammen und die Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin finden unter Leitung der KoKi-Fachkräfte im Abstand von etwa 6 – 8 Wochen in der KoKi-Stelle statt. Die Mitwirkung in diesem Rahmen, in dem es inhaltlich darum geht, sich fachlich auszutauschen, Standards für Vorgehensweisen im präventiven Kinderschutz bis hin zur Gefährdungseinschätzung zu erarbeiten und Fallbesprechungen durchzuführen, ist notwendige Voraussetzung für eine Fallbeauftragung durch KoKi.

4.1.3 Supervision

Zur Qualitätssicherung der vielfältigen Aufgaben der Gesundheitsfachkräfte von Fallarbeit bis Schnittstellen- und Netzwerkarbeit erhalten die jeweils für KoKi Kulmbach tätigen Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen die Möglichkeit zur Supervision.

4.1.4 Fachtag

Zur Fortbildung dieser Gesundheits- und anderer Berufe bietet KoKi jährlich einen Fachtag an. Etliche Fachkräfte sind landkreisübergreifend im Einsatz, weshalb dieser in Kooperation mit den KoKi-Stellen von Stadt und Landkreis Bayreuth bei wechselnden Veranstaltungsorten und unter wechselnder Federführung veranstaltet wird.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist für den präventiven Kinderschutz von großer Bedeutung. Über jede Form der Wahrnehmung der KoKi-Arbeit wird ein Bewusstsein für das Angebot geschaffen wodurch die Arbeit wirkungsvoller und nachhaltiger greifen kann.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch folgende Methoden umgesetzt:

- KoKi-Flyer (auch als Einleger für das U-Heft in der Geburtsklinik Kulmbach)
- Infoeinleger in den Mutterpass mit Infos über Schwangerenberatung und KoKi durch die Frauenärzte
- KoKi-Plakate und Roll-Up
- Homepage auf der Internetseite des Landkreises Kulmbach
- Berichte in Presse und Lokalradio

- KoKi-Hinweis im Elternratgeber des Klinikums Kulmbach „Klapperstorch“
- Infostand bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. Family-Fun-Festival
- KoKi-Vorstellung bei Multiplikatoren
- Willkommenspakete für Familien mit Neugeborenen
- Detaillierte Checkliste als Handout für junge Familien

Jede Veranstaltungsart oder Teilnahme an Veranstaltungen kann als Öffentlichkeitsarbeit angesehen werden. Neben der Vermittlung fachlicher Inhalte, ob in der Familienarbeit oder bei Fachkräften, geht es immer auch um das Bewerben der Koordinierenden Kinderschutzstelle. Die Verwendung des KoKi-Logos und der Hinweis auf die Förderung der KoKi-Stellen durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration werden bei der Öffentlichkeitsarbeit stets beachtet.

6 Weitere Erfordernisse und perspektivische Planungen

Der Aufbau und die Pflege des regionalen Netzwerkes zur frühzeitigen Unterstützung von Familien soll kontinuierlich fortgeführt werden. Das KoKi-Konzept soll weiterhin in besonderem Maße den niedergelassenen Ärzten (vorrangig den Gynäkologen und Kinderärzten) nähergebracht und hierbei die Implementierung des „Ärzteleitfadens“ forciert werden. Bei den Hebammen und Kinderkrankenschwestern wird weiterhin auf die durch die Bundesinitiative ermöglichten Qualifizierungsmaßnahmen hingewirkt und dafür geworben werden. Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern sollen verstärkt in jungen Familien eingesetzt werden. Um hinsichtlich einer gelingenden Kooperation Verbindlichkeiten zu schaffen, finden regelmäßig Runde Tische mit den Netzwerkpartnern statt und sollen Fachtage zur Vertiefung fachlicher Themen initiiert werden.

Planungen bzw. Vorhaben, die u. a. in der Zukunft umgesetzt werden sollen:

- Forcieren der stärkeren Wahrnehmung von KoKi-Stelle und -Netzwerk in den Landkreismunicipalitäten
- Erstellung eines Familienwegweisers online
- Detaillierte Infos aus dem Netzwerk für die Netzwerkpartner („Netzwerkmappe“)
- Überarbeitung der KoKi-Homepage
- Erneute Suche nach einem Träger zur Übernahme und Durchführung eines Familienpatenprojektes

7 Qualitätsicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

7.1 Qualitätssicherung

Basierend auf den wissenschaftlich erforschten Grundlagen wird die praktische Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle durch die KoKi-Fachkräfte stetig überprüft und weiterentwickelt. Diese Entwicklung wird der Regierung von Oberfranken und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jährlich in einem Sachbericht beschrieben. In Verbindung mit einem Verwendungsnachweis ist der Sachbericht ein Bestandteil der Förderrichtlinien zur Arbeit des Programms „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ in Bayern.

Die KoKi-Fachkräfte nehmen an Fortbildungen des Bayerischen Landesjugendamtes und weiterer Anbieter teil.

Die KoKi-Stelle Kulmbach ist im Rahmen eines Arbeitskreises mit allen anderen KoKi-Stellen in Oberfranken gut vernetzt.

Eine gemeinsame Supervision zusammen mit den Koki-Stellen von Nord- Ost-Oberfranken ist ein weiterer Baustein der Qualitätssicherung.

Der kontinuierliche Austausch mit den Netzwerkpartnern ist bedeutend für die Weiterentwicklung der Kooperationen zwischen Institutionen und Berufsgruppen im präventiven Kinderschutz. Durch Treffen, gemeinsame Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit soll die Verbesserung und Weiterentwicklung der Vernetzung gewährleistet sein.

7.2 Bedarfsanalyse

Aufgabe der KoKi ist es neben der interdisziplinären Vernetzung auch, etwaige Bedarfslücken in den Angeboten der Frühen Hilfen, also im Netzwerk, zu erkennen und möglichst zu schließen. Seit Beginn der KoKi hat sich die Angebotspalette der Netzwerkpartner und auch der KoKi-Stelle selbst, erweitert.

7.3 Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird regelmäßig überarbeitet und anhand der weiteren Entwicklung im Netzwerk Frühe Kindheit kontinuierlich fortgeschrieben. Sie ist auf der Internetseite des Landratsamtes unter „KoKi“ veröffentlicht.

Aktiver Kinderschutz ist ein stetig laufender Prozess, der den Rahmenbedingungen vor Ort im Landkreis Kulmbach angepasst sein muss. Dies bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Angebotsspektrums präventiver Maßnahmen seitens der Netzwerkpartner und auch der KoKi. Im Vordergrund steht eine zügige und unbürokratische Unterstützung und Hilfestellung für junge Familien.

Für einen nachhaltigen Erfolg der präventiven Arbeit im Kinderschutz werden die KoKi-Fachkräfte weiterhin daran arbeiten, alle Kooperationspartner für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit auf Augenhöhe zu erreichen.

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)
Amt für Jugend und Familie
Kulmbach

09221/707-207 strobels-hautsch.tanja@landkreis-kulmbach.de
09221/707-243 ziegler.kerstin@landkreis-kulmbach.de
koki@landkreis-kulmbach.de
www.landkreis-kulmbach.de/koki

Kulmbach, den 06.11.2024

Steffen Grampp
Sachgebietsleiter
Amt für Jugend und Familie

Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Landkreis Kulmbach

Stand: November 2024

Anhänge

1. Schnittstellenmanagement zwischen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) und dem Bezirkssozialdienst (BSD)
2. Kooperationsleitfaden – Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Kulmbach
3. Stellenkurzbeschreibungen der Netzwerkpartner

Anhänge

1. Schnittstellenmanagement zwischen der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) und dem Bezirkssozialdienst (BSD)

Schnittstellenmanagement zwischen der Koordinierenden Kinderschutzstelle „Koordinationsstelle Frühe Kindheit„ (KoKi) und dem Bezirkssozialdienst (BSD)

Grundsätzliche Informationen über die KoKi- Arbeit für eine gelingende Kooperation:

1. Was sind Frühe Hilfen?

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit Schwerpunkt auf der Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen. Sie sollen Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und Kindern in Familien und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig verbessern. Sie richten sich darüber hinaus insbesondere an Familien mit Unterstützungsbedarf. Hier trägt die Arbeit mit Familien dazu bei, dass das Wohl des Kindes gefördert und problematische Entwicklungen frühzeitig wahrgenommen werden.

Wenn die niedrigschwelligen Unterstützungsangebote nicht ausreichen, sorgen Frühe Hilfen (KoKis) dafür, dass weitere Hilfen zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Unterstützungsangeboten zählen alltagspraktische Hilfen, die Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern, sowie die Nutzung vorhandener Ressourcen. Damit tragen Frühe Hilfen zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei.

2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

- Entstehung der KoKi

Verschiedene Fälle von Kindstötung haben in den vorausgegangenen Jahren eine fachpolitische Diskussion um den bestmöglichen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch ausgelöst und in Bayern dazu geführt, dass unter dem Begriff der „Frühen Hilfen“ bei den Jugendämtern „Koordinierende Kinderschutzstellen“ eingerichtet wurden.

KoKi – „Netzwerk frühe Kindheit“ ist ein bayernweites Fördersystem für werdende Eltern und Eltern mit Kleinkindern (gefördert aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales).

Die „Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)“ des Landkreises Kulmbach ist als sekundärpräventiver Fachdienst mit der Sicherstellung des Kinderschutzes befasst. Sie wurde am 01.10.2009 als eine Vollzeitstelle im Kreisjugendamt Kulmbach eingerichtet.

- Organisation, personelle Besetzung und Erreichbarkeit

Die KoKi-Stelle ist ein eigenständiger Arbeitsbereich innerhalb des Amtes für Jugend und Familie Kulmbach. Vorgesetzter der KoKi-Fachkräfte ist der Leiter des Jugendamtes.

Die KoKi-Stelle befindet sich in Zimmer 309 des Landratsamtes und ist besetzt mit den beiden Diplom-Sozialpädagoginnen (FH)

| | |
|-----------------|------------------------|
| Monika Cosma | Tel.: 09221/707207 und |
| Kerstin Ziegler | Tel.: 09221/707243 |

Beide Fachkräfte sind jeweils halbtags berufstätig und schwerpunktmäßig wechselseitig im Dienst (Kerstin Ziegler vormittags, Monika Cosma nachmittags), sodass eine kontinuierliche Besetzung der KoKi-Stelle und die Urlaubsvertretung gewährleistet sind.

Da das KoKi-Büro wegen Außendiensttätigkeit nicht immer besetzt ist, empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung. Bei Abwesenheit sind die Anrufbeantworter eingeschaltet.

3. Ausgestaltung des präventiven Kinderschutzes

- Aufgaben und Ziele

Zielsetzung ist die nachhaltige und flächendeckende Etablierung eines systematischen interdisziplinären Netzwerks vor allem für Familien in belasteten Lebenssituationen im Landkreis Kulmbach (Etablierung eines sozialen Frühwarn- und Fördersystems). Die Koki ist dabei fachlich und jugendhilferechtlich ausschließlich im Bereich der Förderung und nicht im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII tätig. Sie leistet in der Regel keine dauerhafte Einzelfallhilfe.

Riskante Entwicklungen sollen frühzeitig wahrgenommen und durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung der Eltern verhindert werden. Ein am Wohl des Kindes und am Unterstützungsbedarf der Eltern ausgerichtetes Vorgehen soll ein besonderes Augenmerk auf die Vernetzung (auch unter Einbeziehung von Nachbarschaftshilfen und Ehrenamt) aller Kooperationspartner richten. Damit soll auch vermieden werden, dass Familien mit Unterstützungsbedarf sozial ausgegrenzt werden und sich isolieren.

Die Einrichtung der KoKi soll etwaige Hemmschwellen bei den Familien und den Netzwerkpartnern gegenüber Hilfeangeboten der Kinder- und Jugendhilfe weiter abbauen (Niedrigschwelligkeit kann „Türöffner“ bedeuten). Eltern sollen auch in belasteten Lebenslagen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung besser gerecht zu werden.

- Zielgruppen

Zielgruppe sind Schwangere und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Kulmbach, die für sich eine Belastungs- oder Problemlage innerhalb der Familie erkennen und dieser entgegenzutreten möchten (z. B. Unsicherheit im Umgang mit dem Kind, Armutsrisiko, unerwünschte Schwangerschaft, Minderjährigkeit der Eltern, Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankung der Eltern, drohende Vernachlässigung des Kindes, Minderbegabung, biographische Traumatisierungen, sonstige Überforderungssituationen, siehe auch Papier Fallübergabe).

- Methodik zur Zielerreichung

Um die genannten Ziele erreichen zu können, bedarf es einer strukturierten Herangehensweise. Die Etablierung von adäquaten Hilfen gelingt durch die drei Säulen des KoKi-Konzepts: Angebote für Familien schaffen, Hilfebedarf erkennen, mit anderen Stellen vernetzen.

- Vernetzung

Vernetzung bedeutet den Aufbau einer verlässlichen Kooperationsstruktur mit den Institutionen und Personen anderer Hilfesysteme, die mit der psychosozialen Versorgung von Familien und ihren Kindern zu tun haben. Wichtige Partner sind hier unter anderem Kinderärzte, Gynäkologen, Hebammen, Kliniken, Beratungsstellen, Frühförderstellen, Bezirkssozialdienst des Jugendamtes usw.

Die Netzwerkpartner müssen für das Erkennen von belastenden Lebenslagen bei Familien sowie Risiken im Aufwachsen von Kindern oder gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sensibilisiert werden. Über die Vermittlung von Basiswissen (z. B. durch Beratungsangebote oder Info-Veranstaltungen) ist ein allgemein akzeptiertes Grundverständnis hinsichtlich der fachlich verantwortungsbewussten Umsetzung der oben beschriebenen Prozesse anzustreben.

Durch regelmäßige Treffen (z. B. Fachgremien, Fortbildungen, Runde Tische) soll ein praxisnaher Austausch als Grundlage für mögliche Veränderungen innerhalb der Zusammenarbeit ermöglicht werden.

- Navigation und Beratung

Die Koki soll Eltern niedrigschwellig Beratung anbieten und gegebenenfalls schnell und unbürokratisch in passgenaue Hilfen vermitteln. Zur Erreichung dieses Ziels ist unter anderem wichtig, dass die professionellen Netzwerkpartner einen positiven Zugang zur KoKi haben und darüber eine Vermittlung stattfindet. Der Fokus liegt insgesamt auf einer positiven Wahrnehmung der KoKi in der Öffentlichkeit, um die Hemmschwelle einer Inanspruchnahme von Beratung in der Bevölkerung generell und insbesondere bei der Zielgruppe der Eltern in belasteten Lebenssituationen zu senken.

4. **Schnittstellenmanagement**

Formulare: BSD - KoKi / KoKi - BSD

Siehe Anlagen

5. **Besprechung von Fallbeispielen** (BLJA Mitteilungsblatt 2/14 : Fachtag – „Kooperation und Schnittstellen in den KoKi-Netzwerken frühe Kindheit“ am 28.03.2014 in Nürnberg/ Workshop A Schnittstelle im Jugendamt, siehe Anlage)

M. Cosma
-KoKi-Stelle

Stand März 2022

Anlagen:

- Fallbeispiele zu Schnittstelle BSD und KoKi
- Formular: Fallübergabe BSD an KoKi
- Formular: Protokoll Fallübergabe KoKi an BSD

Kind: geboren am:

Sorgeberechtigte Mutter/Vater:
Wohnhaft:

Telefon:

Bis dato:

- § 8a-Abklärungsfall
 Sonstiger Kontakt:

Freiwilligkeit:

- Mutter/Vater möchten Beratung und Unterstützung durch die KoKi, erklären sich damit einverstanden, dass die BSD-Fachkraft Daten weitergibt und die KoKi-Fachkraft Kontakt aufnimmt.

Die **sozialen und ökonomischen Lebensverhältnisse** der Familie weisen auf **Benachteiligungen und Belastungsfaktoren** hin, weshalb Unterstützungsbedarf im Rahmen präventiver „Früher Hilfen“ im niederschweligen Bereich besteht.

- Minderjährigkeit der Eltern
 Unerwünschte Schwangerschaft
 Risikoschwangerschaft, Früh-, Mangel-, Mehrlingsgeburt
 Alkohol- und /oder sonstiger Suchtmittelmissbrauch in der Familie
 Eltern mit eigener Gewalt- und Traumatisierungserfahrung
 Psychische Erkrankung der Eltern/ eines Elternteils (Diagnose:)
 Chronische Erkrankung oder Behinderung der Eltern/ eines Elternteils
 Arbeitslosigkeit/ finanzielle Benachteiligung
 Mangelhafte Wohnverhältnisse
 Belastete „Patchwork-Familie“, instabile bzw. oft wechselnde Partnerschaften
 Soziale Isolation, kaum soziale Kontakte
 Alleinerziehend
 Keine familiäre Unterstützung, Konflikte mit Herkunftsfamilie
 Migrationshintergrund
 Sonstiges:
 Erziehungsunsicherheit der Eltern, diesbezüglich Überforderung
 Gedeihstörungen beim Kind
 Schreikind/ Schlafstörungen/ Regulationsstörungen
 Entwicklungsverzögerungen (motorisch, kognitiv, sozial, emotional, sprachlich...)
 Behinderung des Kindes, häufige und chronische Erkrankungen
 Schlechter hygienischer Zustand, mangelhafte Kleidung
 Fehlende Vorsorgeuntersuchungen, häufiger Arztwechsel
 Unangemessene Reaktion auf das Verhalten des Kindes

-
- Derzeit besteht **keine Gefährdung** des Kindes; Fall wird durch BSD abgeschlossen
 - Fallverantwortung liegt bei BSD; Koki ist unterstützend tätig

Kulmbach, den

BSD-Fachkraft

KoKi-Fachkraft


Protokoll – Fallübergabe von der KoKi an den BSD
mit der Notwendigkeit weitergehender Hilfen

Kind: geboren am:
Geschwister:
Sorgeberechtigte Mutter/Vater:
Wohnhaft:
Telefon:

Koki-Fall seit ; vermittelt durch

1. Risiko- und Bedarfsanalyse/Gefährdungseinschätzung:

- Es bestehen Belastungs- und Risikofaktoren, die einen erzieherischen Bedarf erkennen lassen. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind bereit, **Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII** in Anspruch zu nehmen.
- Es besteht aus Sicht der KoKi-Fachkraft eine **akute Gefährdung** des Kindes. Die Eltern wurden über die Weitergabe in Kenntnis gesetzt.

- Vorhandene **kindbezogene** Belastungs-/Risikofaktoren:

- Vorhandene elternbezogene Benachteiligungen und Belastungsfaktoren:

2. Einschätzung der Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbedingungen/Ziele:

3. Bisherige Maßnahmen/ Vorgehen der KoKi:

4. Evtl. Ressourcen der Familie:

5. Weiteres Vorgehen/Zuständigkeit (Absprachen zwischen KoKi und BSD, Fallverantwortung):

- Der Fall wird ab sofort von der KoKi an die zuständige BSD-Fachkraft übergeben.
- Im Rahmen des Übergabemanagements wird der Fall bis zum Beginn einer HzE gem. **§§ 27 ff SGB VIII** von BSD und KoKi gemeinsam betreut; die Fallzuständigkeit liegt in dieser Zeit bei der KoKi-Fachkraft. Ab Beginn der HzE ist die BSD-Fachkraft zuständig.

Kulmbach, den

KoKi-Fachkraft

BSD-Fachkraft

Anhänge

2. Kooperationsleitfaden – Netzwerk frühe Kindheit
Im Landkreis Kulmbach

Kinderschutz im Bereich der Frühen Hilfen

Kooperationsleitfaden - Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Kulmbach

1. Präambel

Kinder und Jugendliche haben in unserer Gesellschaft das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht ihr Kind zu versorgen, zu erziehen und zu fördern. Aufgrund belastender Lebensumstände oder eigener biographischer Erfahrungen sind manche Eltern nur bedingt in der Lage die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen und adäquat zu reagieren. Ganz entscheidend für ein gesundes Aufwachsen sind die Erfahrungen der frühen Kindheit. Gerade belasteten Eltern fällt es oft schwer, geeignete Hilfe anzunehmen.

In solchen Situationen haben Kinder, Jugendliche und Eltern das Recht auf die Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft. Stellvertretend leistet jede Fachkraft (Gesundheitswesen, Schwangeren- und Erziehungsberatung, Frühförderung, Jugendhilfe, Polizei usw.) in ihrer täglichen Arbeit diese Unterstützung.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) am Landratsamt Kulmbach bündelt die vorhandenen Hilfen im Landkreis Kulmbach in Form eines Netzwerkes, damit den Familien die jeweils geeignete Hilfe zügig vermittelt werden kann.

2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit am Runden Tisch

Um dem Anspruch der frühen Unterstützung und somit einem effektiven Kinderschutz gerecht werden zu können, arbeiten im Netzwerk frühe Kindheit die örtlichen Fachkräfte mit ihren Ressourcen fachübergreifend zusammen. Dadurch wird dem seit 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz entsprochen. Vor diesem Hintergrund haben die Akteure des Netzwerkes vereinbart, sich zweimal jährlich zu treffen („Runder Tisch“) und an einem tragfähigen Konzept im Bereich früher Hilfen zu arbeiten. Dabei übernimmt die KoKi die koordinierende und steuernde Funktion.

Ziele sind dabei u. a.:

- Gegenseitiges Kennenlernen der Aufgaben, Angebote und Grenzen
- Formulierung notwendiger Bedarfe (z. B. fehlende Hilfsangebote im Landkreis)
- Entwicklung eines Kooperationsleitfadens
- Anonymisierte Fallbesprechungen
- Aufbau frühzeitiger Unterstützungsangebote

Durch mindestens einen jährlichen Fachtag und weitere Fortbildungsveranstaltungen soll ein fachlicher Austausch stattfinden und die Netzwerkpartner sollen über neue Fachkenntnisse informiert werden. Die Erkenntnisse des Runden Tisches sollen von den Teilnehmern als Multiplikatoren an andere Mitarbeiter weitergegeben werden.

3. Notwendigkeit eines Kooperationsleitfadens

Die Hauptaufgaben des Netzwerkes frühe Kindheit sind, darzulegen welche Unterstützungsmöglichkeiten es für Schwangere und Eltern von kleinen Kindern gibt und eine Vernetzung der Netzwerkpartner zu erreichen. Dazu dient der Kooperationsleitfaden, der Fachkräfte in die Lage versetzen soll, unterstützungsbedürftige oder gar gefährdete Personen früh- und rechtzeitig zu erkennen, deren Hilfebedarf einzuschätzen und ihnen die erforderlichen Unterstützungsangebote zu vermitteln. Der Kooperationsleitfaden ist somit als Instrument für mehr Verfahrenssicherheit zu sehen.

4. Kooperation der Netzwerkakteure

Innerhalb des Netzwerkes ist die Ausgangssituation für eine Kooperation der Netzwerkpartner immer wieder neu, da es Unterschiede beim Hilfebedarf und bei der Vermittlung von Hilfen gibt. Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich aufgrund der Ausgangssituationen, die folgendermaßen unterschieden werden können:

- allgemeiner Bedarf (grüner Fall)
- erhöhter Bedarf (gelber Fall), siehe Anhang 1
- zwingender Bedarf (roter Fall), siehe Anhang 2

Die Netzwerkpartner kooperieren nach einem Stufenplan (siehe 4.1.1. – 4.1.3.):

Bei der Einschätzung des Hilfebedarfs wird beachtet,

- wie stark die Fähigkeit der Personenberechtigten ist, Probleme zu erkennen und Hilfe anzunehmen.
- ob die Eltern bereit sind, motiviert mitzuarbeiten
- welche Ressourcen sind im familiären Umfeld vorhanden sind
- wie alt das Kind ist (je jünger desto gefährlicher kann die Situation für ein Kind sein, z. B. verhungern, verdursten)
- dass Fallentscheidungen erst nach Rücksprache mit Team und / oder Kollegen getroffen werden

4.1. Definitionen und abgeleitete Maßnahmen

4.1.1. Allgemeiner Beratungsbedarf (grüner Fall)

Im Kontakt mit den Eltern wird deutlich, dass eine Beratung bzw. Unterstützung notwendig erscheint.

Beispiele:

- Die Eltern benötigen eine geeignete Betreuungsmöglichkeit z. B. Tagesmutter für ihr Kind,
- oder es bestehen finanzielle Probleme,
- oder es bestehen viele Fragen rund um die Familie und Lebenssituation.

Folgendes Verfahren:

- Die Beratung erfolgt direkt vor Ort (also in der Klinik, Beratungsstelle usw.).
- Wenn die Familie es wünscht wird Kontakt mit der Stelle aufgenommen, die das Angebot anbietet. Sollte die Familie dies nicht wünschen, erfolgt mit der jeweiligen Stelle kein Informationsaustausch. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Mit Kenntnis und Einwilligung der Betroffenen ist eine Weitergabe personenbezogener Daten datenschutzrechtlich zulässig (Dafür kann die Erklärung **Anhang 7** verwendet werden).

4.1.2. Erhöhter Bedarf (gelber Fall)

Ein erhöhter Bedarf wird bei den Eltern sichtbar (siehe hierzu **Anhang 1** - Kriterien für einen erhöhten Bedarf) und es sollen/müssen weitere Fachkräfte zur Unterstützung hinzugezogen, bzw. soll/muss ein Kontakt zu anderen Stellen oder zur KoKi hergestellt werden.

Beispiele:

- Eltern eines Säuglings, der sehr viel schreit, sind stark verunsichert. Sie haben keinerlei familiäre Unterstützung in ihrer Nähe. Sie fühlen sich durch das Schreien des Kindes stark genervt.
- Eine junge alleinerziehende Mutter erwartet inzwischen ihr zweites Kind. Sie hatte nach dem ersten Kind psychische Probleme. Sie hat Angst vor der Situation mit einem weiteren Kind.

Folgendes Verfahren:

- Nach der Einwilligung der Eltern werden die Betroffenen an eine geeignete Stelle vermittelt (Dafür kann die vorbereitete Erklärung **Anhang 7** verwendet werden).
- Ideal wäre es, wenn dies in einem gemeinsamen Gespräch erfolgen würde.
- Notwendige Informationen werden weitergegeben (mit Einverständniserklärung der Eltern).
- Rückmeldungen an die weitervermittelnde Fachkraft können mit Einverständnis der Eltern erfolgen.
- Im Falle einer anderen örtlichen Zuständigkeit (z. B. anderer Landkreis) werden die Eltern dorthin vermittelt.
- Bei Unsicherheit über das Ausmaß der Gefährdung **muss** die **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzugezogen werden (siehe **Anhang 8**)

4.1.3. **Zwingender Bedarf (roter Fall)**

Die vorhandenen Informationen weisen auf eine Kindeswohlgefährdung hin (siehe hierzu **Anhang 2** – gewichtige Anhaltspunkte).

4.1.3.1. Vermutete Kindeswohlgefährdung

Beispiel:

Sie entdecken bei einem Kind über längere Zeit nicht plausible, nicht erklärbare blaue Flecken, unzureichende Kleidung und ungepflegte Erscheinung, es kommt regelmäßig ohne Brotzeit usw.

Folgendes Verfahren:

Jede Fachkraft (siehe **Anhang 3** – gesetzliche Regelung) hat Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (siehe **Anhang 8**) bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Die Daten werden anonymisiert ausgetauscht.

- Sollte aufgrund der festgestellten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vermutet werden, wird dies mit den Eltern besprochen. Der wirksame Schutz des Kindes darf nicht in Frage gestellt werden. Im Gespräch mit den Eltern wird auf Inanspruchnahme von Hilfen (z. B. Hilfen des Jugendamtes) hingewirkt.
- Mittels der Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ sollen fachliche Handlungsleitlinien erarbeitet und umgesetzt werden. Kann die Gefahr von dem Kind nicht abgewendet werden, sind die Fachkräfte, welche die Gefährdung festgestellt haben, verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

4.1.3.2. Akute Kindeswohlgefährdung

Beispiele:

Ein Baby ist massiv unterernährt und die Eltern haben dies nicht erkannt.

Ein Kind hat Angst nach Hause zu gehen, weil es geschlagen wird und Verletzungen zeigt.

Folgendes Verfahren:

- Aufgrund der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt eine sofortige Weitergabe der Informationen an den zuständigen Bezirkssozialdienst des Jugendamtes (siehe **Anhang 8**) oder im Notfall an die Polizei (siehe **Anhang 8**).
- Diese Mitteilung sollte mit Wissen der Eltern erfolgen. Sollte dadurch der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden, kann die Weitergabe auch ohne das Wissen der Eltern erfolgen.
- Die telefonisch mitgeteilten Informationen sollen umgehend auch schriftlich der zuständigen Fachkraft im Bezirkssozialdienst des Jugendamtes übermittelt werden.

Droht einem Kind oder Jugendlichen eine akute Gefahr, hat der Schweigepflichtige aufgrund des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) die Möglichkeit, sein Wissen notfalls auch gegen den Willen des Patienten bzw. der Personensorgeberechtigten weiterzugeben, wenn er die Gefahr nicht anders beseitigen kann. (siehe **Anhang 3**)

Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Kulmbach
Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi), Landratsamt Kulmbach

Kulmbach, im Februar 2022

Anhang 1: Kriterien für einen erhöhten Bedarf (gelb)

Bei der Einschätzung ist es wichtig, die individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse und die zeitweilige oder dauerhafte Belastung und Risikofaktoren für einzelne Familienmitglieder/gesamte Familie in den Blick zu nehmen. Es ist unabdingbar, neben der Erfassung der Risiken auch die Ressourcen (Schutzfaktoren) des Familiensystems zu beachten.

Eine einfache Addition der Risikofaktoren ist niemals ausreichend!

Die nachfolgende Aufzählung enthält häufig genannte Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung für das betroffene Kind beitragen können. Je weniger Faktoren zusammentreffen, umso geringer ist in der Regel das Gefährdungsrisiko. Ein hohes Risiko ist dagegen vorhanden, wenn viele chronische Risiken kumulieren und interagieren und/oder wenn keine Schutzfaktoren vorhanden sind, die die Risiken abpuffern.

| Risikofaktoren | Schutzfaktoren |
|---|---|
| <p><u>Kriterien bei den Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jungdliches Alter der Mutter bzw. des Vaters • Mehrere zu versorgende kleine Kinder • Alleinerziehend • Unerwünschte Schwangerschaft (negative Einstellung) • Vorausgegangene eigene belastende Traumata und/oder Kindheitserfahrungen • Suchtmittelmissbrauch • Geringer mütterlicher IQ • Schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft, psychische Erkrankung der Hauptbezugsperson • übermäßige andauernde körperliche und/oder psychische Belastung • erhebliche Überschätzung der Eigenständigkeit des Kindes (distanzierte Fürsorgestrategie) • beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes • Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst, Überforderung oder Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden • Ausgeprägte Unzuverlässigkeit • Fehlende Schwangerschafts-/U-Untersuchungen | <p><u>Kriterien bei den Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützende Großeltern • Verfügbare sekundäre Bezugsperson (kompensatorische Funktion) • Die Bezugsperson(en) sind motiviert, ihre eigene Situation zu reflektieren • Stabile Partnerschaft • Beobachtbare positive Wahrnehmungs- und Fürsorgefähigkeiten der Bezugsperson(en) in zumindest einzelnen Bereichen • Die Bezugsperson(en) sind in der Lage, sich Unterstützung zu organisieren • Die Bezugsperson(en) haben ein grundlegendes Bild vom Kind • Hohe Lern- oder Veränderungsmotivation bei den Bezugsperson(en) vorhanden |

| | |
|--|--|
| <p><u>Kriterien beim Kind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Förderungs- und Fürsorgebedarf • Frühgeburt/geringes Geburtsgewicht • Behinderung/chronische Erkrankung • Mehrlinge • Schwieriges Temperament | <p><u>Kriterien beim Kind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Zugewandtheit des Säuglings (z.B. häufiges Lächeln, häufiger Blickkontakt) • Gute selbstregulatorische Fähigkeiten • Enge (sichere) Bindung des Kindes an primäre Bezugsperson • Leichtes, liebenswertes Temperament (liebenswertes „knuddeliges“ Kind) |
| <p><u>Soziale Indikatoren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Notlage (bspw. kann Erstausrüstung nicht angeschafft werden) • Drohende oder vorliegende Armut • Drohende oder vorliegende Obdachlosigkeit • Fehlende schulische oder berufliche Perspektiven der Hauptbezugsperson(en) • Soziale und/oder sprachliche Isolation | <p><u>Soziale Indikatoren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bezugspersonen(en) leben in einem geordneten Lebensumfeld |

Quellen:

„Frühe Hilfen im Kinderschutz – Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe“; Meysen, Schönecker, Kindler

„Risiko- und Schutzfaktoren: Universitätsklinikum Ulm /Fortbildung KoKi „Förderung der kindlichen Bindung und Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls“ 2010

„Anhaltbogen für ein vertiefendes Gespräch“: Uniklinikum Ulm/KJP „Modellprojekt guter Start ins Kinderleben“; 2009

„Konzept zum Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes in Bayern“.

Anhang 2: Definition gewichtiger Anhaltspunkte:

Quelle: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendausschusses vom 10.07.2012

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen

- im Erleben und Handeln des jungen Menschen,
 - in der Wohnsituation,
 - in der Familiensituation,
 - in dem elterlichen Erziehungsverhalten,
 - in der Entwicklungsförderung,
 - in traumatisierenden Lebensereignissen und
 - im sozialen Umfeld
- ⇒ Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.
- ⇒ Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.
- ⇒ Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

- Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt.
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
- Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen.
- Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend.
- Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig.
- Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend.
- Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.
- Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf.
- Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Das Einkommen der Familie reicht nicht.
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden.
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend.
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank.
- Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt.
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen.
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern.
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen.

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab.
- Krankheiten des jungen Menschen häufen sich.
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen.
- Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen, und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
- Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten.
- Mit oder in Kindertagesstätten, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken.
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen.
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach.
- Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert.
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge.

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen in der Arbeitsversion 2012 sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personenberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderliche halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8 b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Art. 9a BayKiBiG – Kinderschutz

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹ Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ² Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³ Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so

sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Art. 14 GDVG Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (GDVG)

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinn der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(2) Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(3) ¹ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Bestimmung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie mit Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. ² Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein.

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Art. 31 BayEUG

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) ¹ Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen.

² Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

3. Kindliche Grundbedürfnisse und die Folgen ihrer Missachtung

| Basic needs | Akute Folgen des Mangels | Langzeitfolgen |
|---|--|---|
| Versorgung | Hunger, Fehlernährung, Entwicklungsstörungen | Psychosozialer Minderwuchs |
| Liebe, Zuwendung | Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen | Körperliche und psychische Deprivationsfolgen |
| Körperliche Unversehrtheit | Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellen Missbrauch | Posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen |
| Körperpflege | Entzündungen, z.B. im Windelbereich | Defektheilungen z.B. an der Haut |
| Gesundheitsfürsorge | Vermeidbare Erkrankungen | Schwere Verläufe |
| Geregelter Tagesablauf | Schlafstörungen, Apathie am Tag | Entwicklungsstörungen, Deprivationen |
| Aufsicht | Unfälle | Behinderungen |
| Stabile Bindungen | Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe/Distanz) | Bindungsstörungen |
| Relative Freiheit von Angst | Angst | Selbstwertprobleme und emotionale Probleme |
| Respekt, altersentsprechende Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung | Sexualisiertes Verhalten | Psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc. |
| Anregung, Vermittlung von Erfahrungen | Entwicklungsdefizite, Deprivation | Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen |

Grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes und Folgen ihrer Missachtungen
(nach Fegert 1997, 66 – 73)

Anhang 5

Anforderungen an die Dokumentation

Die wichtigsten Regeln sind dabei:

- Wichtige Angaben des Kindes oder Jugendlichen möglichst wortwörtlich notieren (z. B. „Ich will nicht mehr nach Hause – was kann ich tun?“).
- Umgang der Begleitpersonen mit dem Kind bzw. Jugendlichen beschreiben (z. B. besorgt, mitfühlend, barsch, manipulierend etc.).
- Umgang der Begleitpersonen untereinander sowie mit der Ärztin bzw. dem Arzt beschreiben (z. B. kooperativ, aggressiv etc.).
- Schilderungen und Erklärungen zum Hergang möglichst genau dokumentieren. Aus diesen Aufzeichnungen muss stets hervorgehen, wer welche Angaben gemacht hat.
- Alle Auffälligkeiten dokumentieren, nicht nur solche, die mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht werden.
- Eigene Erläuterungen, Hinweise und Aufklärung über weitere Schritte grob festhalten.
- Einbindung des Jugendamtes, der Polizei etc. sowie getroffene Absprachen mit Datum festhalten (insbesondere subjektive Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung festhalten).
- Entbindung von der Schweigepflicht schriftlich dokumentieren und von den Personensorgeberechtigten unterschreiben lassen (z. B. Erzieherin gegenüber Arzt unter präziser Angabe, welche Informationen eingeholt und gegeben werden dürfen; im Einzelnen siehe beigefügte Schweigepflichtsentbindung. Quelle: Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln, Zukunftsministerium Bayern 2011

Anhang 6

Dokumentationsbogen Kindesvernachlässigung

Ausgefüllt am/von:

| | | |
|-----------------|------------------|------------------------------|
| Familie: | Kind(er): | Beobachtungszeitraum: |
|-----------------|------------------|------------------------------|

| Vernachlässigungsbereich | Konkrete Beschreibungen (durch wen?) | Häufigkeit |
|---|---|-------------------|
| Recht auf ausreichende Körperpflege | | |
| Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz | | |
| Recht auf schützende Kleidung | | |
| Recht auf altersgemäße Ernährung | | |
| Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen | | |
| Recht auf Schutz vor Gefahren | | |
| Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung | | |
| Recht auf Sicherheit und Geborgenheit | | |
| Recht auf Individualität und Selbstbestimmung | | |
| Recht auf Ansprache | | |
| Recht auf langdauernde Bindung | | |

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich,

(Name, Vorname des/der Personenberechtigten)

(Geburtsdatum)

(Adresse)

als gesetzliche Vertreterin/gesetzliche Vertreter von

(Name, Vorname des Kindes bzw. Jugendlichen)

Frau/Herrn

(Name, Anschrift des Geheimnisträgers)

gegenüber

(Name, Anschrift des Dritten)

von der Schweigepflicht.

Zweck der Datenübermittlung und Umfang der Daten:

Mir ist bekannt, dass ich diese **freiwillige** Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** kann. Ich wurde ausführlich über Sinn und Zweck dieser Erklärung beraten.

(Ort, Datum) (Unterschrift/en des/der Personenberechtigten)

Ansprechpartner im Landkreis Kulmbach

- zur fachlichen Beratung hinsichtlich einer Gefährdungseinschätzung (§ 8 a SGB SGB VIII)
- zur fachlichen Beratung zum Schutz von Kindern (§ 8 b SGB VIII)
- bei akuter Kindeswohlgefährdung

- **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung**

- In der Regel halten Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (**SGB VIII**) erbringen (**Kitas und andere Jugendhilfe-einrichtungen**), selbst eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung vor und haben Sorge dafür zu tragen, dass diese allen Mitarbeitern bekannt ist.

Kontaktdaten der für die eigene Stelle zuständigen insofern erfahrenen Fachkraft:

- Für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhalten, wird folgende insoweit erfahrene Fachkraft benannt:

Psychologische Beratungsstelle Bayreuth/ Außenstelle Kulmbach

Waaggasse 9

95326 Kulmbach

0921/785177-10

E-Mail: psychologische-beratung@diakonie-bayreuth.de

- **Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern (§ 8 b SGB VIII)**

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, insbesondere solche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Lehrer, Ärzte, Hebammen, Therapeuten), haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf eine **anonymisierte Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Als solche werden benannt:

Amt für Jugend und Familie Kulmbach – Bezirkssozialdienst

Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach

| Ansprechpartner: | Telefon: |
|--------------------|----------------|
| Ramming Michaela | 09221/ 707 212 |
| Lindner Sandra | 09221/ 707 245 |
| Luthardt Tamara | 09221/ 707 206 |
| Reuschlein Vanessa | 09221/ 707 212 |
| Russwurm Franziska | 09221/ 707 219 |
| Sünkel Ronja | 09221/ 707 234 |
| Vormwald Sven | 09221/ 707 218 |
| Warzecha Lisa | 09221/ 707 238 |

Koordinierende Kinderschutzstelle (für Kinder bis etwa 3 Jahre)

Frau Cosma, Tel. 09221/ 707 207

Frau Ziegler, Tel. 09221/ 707 243

Konrad-Adenauer-Straße 5

95326 Kulmbach

E-Mail: koki@landkreis-kulmbach.de

- **Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung**

Sollte in Verfahren nach § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) nach Abklärung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft das Ergebnis lauten, dass eine Kindeswohlgefährdung gesehen wird oder bei einer akuten Kindeswohlgefährdung, die durch andere Fachkräfte (Gesundheitswesen, Schulen etc.) wahrgenommen wird, **ist das Amt für Jugend und Familie – Bezirkssozialdienst zu informieren!**
Ansprechpartner des Bezirkssozialdienstes siehe oben.

- **In Notfällen, die keinen Aufschub dulden** und sich zu Zeiten ereignen, an denen das Amt für Jugend und Familie - Bezirkssozialdienst - nicht erreichbar ist, wenden Sie sich bitte an die zuständige Polizeidienststelle:

Polizei

Polizeiinspektion Kulmbach
Hardenbergstraße 2
95326 Kulmbach
Tel. 09221/6090

Polizeiinspektion Stadtsteinach
Hauptstraße 13
95346 Stadtsteinach
Tel. 09225/96300-40

Integrierte Leitstelle Tel. 112

Rückmeldebogen

Ziel der interdisziplinären Kooperation im Netzwerk frühe Kindheit ist es, durch eine möglichst frühzeitige Unterstützung von Schwangeren und Familien mit Kindern bis drei Jahren den präventiven Kinderschutz im Landkreis Kulmbach weiter zu verbessern.

Ich bin/ wir sind bereit, durch meine/ unsere Kooperation im Netzwerk frühe Kindheit den präventiven Kinderschutz mit voranzubringen und stimme/ stimmen dem vorliegenden Leitfaden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der Frühen Hilfen zu.

Institution

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten/meine Einrichtung in der Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption angegeben und somit auch veröffentlicht werden.

Anhänge

3. Stellenkurzbeschreibungen der Netzwerkpartner

Beispiel:

Träger: Landkreis Kulmbach

Stelle: Koki- Koordinierende
Kinderschutzstelle im Netzwerk Frühe
Kindheit

Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach

Ansprechpartner: Tanja Strobel-Hautsch
Telefon: 09221/707-207
E-Mail: strobel-hautsch.tanja@landkreis-kulmbach.de

Telefon.. Kerstin Ziegler
09221/707-243
E-Mail: ziegler.kerstin@landkreis-kulmbach.de

Funktionspostfach: koki@landkreis-kulmbach.de
Aufgabe/Angebote: Für Familien

Die KoKi-Stelle unterstützt werdende Eltern, Familien und Alleinerziehende mit Kindern von 0 bis 3 Jahren bei Fragen zu Entwicklung, Förderung und Erziehung. Unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation der Familie wird in Kooperation mit Fachkräften und Helfern der unterschiedlichsten Fachstellen und Einrichtungen passgenaue Unterstützung angeboten.

Für Fachkräfte

Die Koki-Stelle bietet Beratung und Information für Fachkräfte zu Fragen des präventiven Kinderschutzes in der frühen Kindheit, auf Wunsch auch anonym.

Kosten: keine



Netzwerk frühe Kindheit

Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kulmbach e. V.

Stelle: PAT-Mit Eltern Lernen

Ansprechpartner:

Hannah Richter

Telefon 0170/7902809

E-Mail: richter-ajh@awo-ku.de

Aufgabe/Angebote:

PAT-Mit Eltern Lernen ist ein internationales Hausbesuchsprogramm zur Elternbildung und frühkindlichen Förderung. Familien werden ab der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr der Kinder begleitet. Ziel ist es, den Rahmen für eine gesunde Entwicklung zu schaffen und den Lernort Familie zu stärken, um die Bildungschancen der Kinder zu verbessern.

Kosten: Für die teilnehmenden Familien fallen keine Kosten an.

Netzwerk frühe Kindheit



Träger: AWO Kreisverband Kulmbach e.V.
Obere Stadt 36
95326 Kulmbach



Stelle: Mehrgenerationenhaus Mainleus
AWO Bürgerzentrum
Mühlstraße 3
95336 Mainleus

Ansprechpartner: Ingrid Wagner & Lika Fauska
Telefon 09229 975 075
E-Mail: mehrgenerationen@awo-ku.de

Aufgabe/Angebote:

Wir bilden Babysitter*innen sowie Ehrenamtliche Alltagsbegleitungen für Menschen ab Pflegegrad 1 aus und vermitteln diese.

Familien mit Kindern und/oder Angehörigen mit Pflegegrad sollen dadurch entlastet werden.

Wir beraten und unterstützen Sie und Ihre Kinder bei Ihrem Kurantrag, bei der Auswahl einer geeigneten Klinik und klären Sie über Ihre Wünsche und das Wahlrecht auf.

Das Müttergenesungswerk der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung ermöglicht Ihnen mit den verschiedenen Therapieangeboten nicht nur die Stärkung Ihrer Gesundheit, sondern auch die Stärkung der Mutter/Vater-Kind-Beziehung.

Kosten: nach Voranfrage im MGH



Netzwerk frühe Kindheit

Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kulmbach e.V.
Obere Stadt 36
95326 Kulmbach

Stelle:

Familientlastender Dienst (FeD) und offene Behindertenarbeit (OBA) mit
Zielgruppe (0-21 jährige Kinder und Jugendliche)

Ansprechpartner:

Lars Wagner-Einenkel
Telefon: 09221 60 78 459
E-Mail: fed@awo-ku.de

Aufgabe/Angebote:

FED: Wir bieten stundenweise Betreuung für Kinder und Jugendliche mit
Behinderung an.

OBA: Dieser Bereich kümmert sich um die Freizeitgestaltung von Kindern und
Jugendlichen mit Behinderung in Stadt und Landkreis Kulmbach. Am
Wochenende oder in den Ferien werden verschiedene Aktivitäten in der
Gruppe unternommen.

Wir fahren beispielsweise in die Therme Obernsees, gehen Frühstücken/Essen,
machen Stadtbummel, besuchen einen Freizeitpark oder Tierpark, tanzen in
der Disco, kochen, machen Spieleabende, gehen Reiten,...

Kosten:

Wenn das Kind einen Pflegegrad hat, können wir über die Verhinderungspflege nach

- § 39 SGB XI oder

die zusätzlichen Betreuungsleistungen/den Entlastungsbetrag nach

- § 45 SGB XI

mit den Pflegekassen abrechnen.

Wir berechnen 15€ pro Betreuungsstunde.

Netzwerk frühe Kindheit

Träger:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kulmbach e. V.

Stelle:

**Interdisziplinäre Frühförderung & Frühberatung
Georg-Hagen-Straße 15
95326 Kulmbach**

Ansprechpartner: **Pia Hempfling (Einrichtungsleitung)**

Telefon: **09221 64611 (Anrufbeantworter, wenn Büro nicht besetzt)**

E-Mail: **fruehfoerderung@awo-ku.de**

Aufgabe/Angebote: Komplexe Leistung Frühförderung

Kleine Kinder müssen vieles lernen.

Manchen Kindern fällt das Lernen schwer.

Zum Beispiel, weil sie eine Krankheit haben oder eine Behinderung.

Oder sie entwickeln sich einfach langsamer als andere Kinder.

Zum Beispiel:

Manche Kinder lernen erst sehr spät laufen.

Oder sie lernen erst sehr spät sprechen.

Oder andere Sachen sind für diese Kinder schwerer als für andere Kinder.

Für diese Kinder gibt es die Früh-Förderung.

Die Mitarbeiter der Früh-Förderung helfen dem Kind, das zu lernen, was ihm noch schwer fällt.

Auch die Eltern bekommen Tipps, wie sie ihr Kind gut unterstützen können.

In der Früh-Förderung arbeiten Fachleute aus verschiedenen Berufen zusammen.

Das schwere Wort dafür ist inter-disziplinär.

Am Anfang schauen die Fachleute, was das Kind schon alles kann und was es noch nicht so gut kann.

Dann wird besprochen, welche Hilfen es genau braucht.

Das ist für jedes Kind unterschiedlich.

Das Kind bekommt dann die Förderung, die zu ihm passt

Kosten:

Für die Eltern kostet die Förderung nichts.

**Die Krankenkasse und das Sozialamt bezahlen die Förderung.
Dafür müssen die Eltern einen Antrag stellen.
Dabei helfen Ihnen die Leute von der Früh-Förderung.**

**Die Eltern können ins Haus der Frühförderung kommen.
Oder die Frühförderung kommt zu den Familien nach Hause oder in den Kindergarten**



Netzwerk frühe Kindheit

Träger/ Stelle:

Landratsamt Kulmbach
Abt. Gesundheitsamt
Geschäftsstelle Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Kulmbach
Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach

Ansprechpartner:

Geschäftsstellenleitung
Annekatrien Tauer & Anne Rauch
Telefon: 09221 707 658 (Frau Tauer)
E-Mail: gesundheitsregionplus@landkreis-kulmbach.de
Homepage: <https://www.landkreis-kulmbach.de/gesundheitsregion>

Aufgabe/ Angebote:

Die Zielsetzungen der Gesundheitsregionen^{plus} Landkreis Kulmbach sind unter anderem die Verbesserung der gesundheitlichen Gesamtsituation der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kulmbach sowie eine gezielte Optimierung der kommunalen Gesundheitsförderung und medizinischen Gesundheits- und Pflegeversorgung.

Um das zu erreichen, arbeiten wir mit den Expertinnen und Experten der verschiedenen Fachdisziplinen vor Ort sowie mit den Gemeinden zusammen. Gemeinsam definieren wir Bedarfe und Ziele sowie die nächsten Schritte, um den Weg hin zu einem noch gesünderen und noch besser medizinisch versorgten Landkreis partizipativ zu gehen. So gelingt es uns, bereits bestehende medizinische und gesundheitsförderliche Angebote zu erweitern und gemeinsam nachhaltige Maßnahmen, Strukturen und Projekte (u. a. in Form von Förder- bzw. Forschungsprojekten) aufzubauen.

In Bezug auf ermittelte Bedarfe sowie vonseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention ausgerufenen, meist jährlich wechselnden Schwerpunktthemen konzipiert die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion plus – meist in enger Zusammenarbeit mit anderen Projektstellen oder Einrichtungen des Landkreises Kulmbach – öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten, die auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten sind.

- Hebammenhomepage des Landkreises Kulmbach (siehe auch: <https://hebammen-kulmbach.de/>)
- Digitale Tagungsdokumentation inkl. Podcasts der „Gesundheitskompetenzwochen 2020 im Landkreis Kulmbach“, u. a. mit einem Schwerpunkt auf „Kinder, Familie und Alleinerziehende“ (siehe auch: <https://www.landkreis-kulmbach.de/familie-bildung-soziales/gesundheitsregion-plus-kulmbach/partnerprozess-gesundheit-fuer-alle>)

Kosten: KEINE

Netzwerk frühe Kindheit

Träger: Diakoneo (Förderung über BMAS)

Stelle: **Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)**
Bayreuth- Kulmbach

Büro Bayreuth
Carl-Schüller-Str.10
95444 Bayreuth

Büro Kulmbach
Klostergasse 5a
95326 Kulmbach

Ansprechpartner: Katharina Buchta
Telefon 09221/ 8237293
E-Mail: katharina.buchta@eutb-kulmbach.de

Telefon Edgar Geier
0921/ 15103974
E-Mail: edgar.geier@eutb-bayreuth.de

Telefon Anja Pleiner
0921/ 15103976
E-Mail: anja.pleiner@eutb-bayreuth.de

Funktionspostfach: info@eutb-kulmbach.de
info@eutb-bayreuth.de

Aufgabe/Angebote: -Beratung bei bestehender oder drohender Behinderung/chronischer Erkrankung zu Teilhabeleistungen (Gesundheit, Mobilität, Wohnen, Freizeit, Familie, Schule, Ausbildung, Arbeit)
-Unterstützung bei Antragstellungen, Wissensvermittlung zu Verfahrensabläufen, Vermittlung von Kontakten zu weiteren Hilfsangeboten, Angehörigenberatung
-auf Wunsch anonym, bei Bedarf aufsuchend möglich

Kosten: keine



Bezeichnung und Kontakt:

Netzwerk Junge Eltern/Familien, Ernährung und Bewegung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach
Trendelstraße 7, 95326 Kulmbach, Telefon: 09221/5007 0
madeleine.gareiss@aelf-ck.bayern.de

Zielgruppe:

Junge Eltern/Familien und Tageseltern in der Stadt Coburg und den Landkreisen Coburg und Lichtenfels mit Kindern von 0-3 Jahren

Art des Angebots:

Veranstaltungen zur Ernährung und Bewegung zu den Themen:

- Stillen/Säuglingsernährung
- Beikost/Breikost
- Feste Kost/Übergang zur Familienkost
- Essen in der Familie
- Bewegung für draußen/Bewegung für drinnen
- Mehr Bewegung für Eltern und Kinder im Alltag
- Motorische Entwicklung in den ersten drei Lebensjahren

Die Veranstaltungen finden online und in Präsenz statt.

Zugangsvoraussetzungen für Familien:

Junge Eltern/Familien und Tageseltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren

Zugangswege:

Veranstaltungshinweise auf der Homepage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg -Kulmbach: www.aelf-ck.bayern.de/ernaehrung

Online-Anmeldung erwünscht

Programmübersicht und Anmeldung: www.weiterbildung.bayern.de (Filter Ernährung und Gesundheit, AELF-Coburg Kulmbach)

Kosten:

Alle Angebote sind kostenfrei.

Setting/Ort des Angebots:

Verschiedene Veranstaltungsorte in der Stadt Coburg, in den Landkreisen Coburg und Lichtenfels

Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung:

Die Veranstaltungen finden unter vorheriger Anmeldung (online-Anmeldung erwünscht) statt.

Flyer und weitere Informationen zu finden unter:

www.aelf-ck.bayern.de/ernaehrung

Netzwerk frühe Kindheit

- Träger:** Blindenanstalt Nürnberg e.V.
- Stelle:** **Frühförderung SEHEN – bbs kulmbach**
Goethestr. 1
95326 Kulmbach
- Ansprechpartner:** Anika Hirschmann
Telefon: 09221/924701
E-Mail: anika.hirschmann@bbs-kulmbach.de oder
fruehfoerderung-sehen@bbs-kulmbach.de
- Aufgabe/Angebote:** Für alle Kinder:
Die Frühförderung SEHEN bietet allen Familien, bei denen ein Kind eine Sehauffälligkeit aufweist, eine Beratung und eine umfassende Untersuchung durch unsere speziell ausgebildete Orthoptistin an.
- Für Kinder (ab Geburt bis Schuleintritt) mit Förderbedarf Sehen:
- Fachkundige Beratung
 - Diagnostik des Sehvermögens und der Entwicklung
 - Unterstützung und Förderung des Sehens im Alltag
 - Spielerische Förderung zu Hause und in der Kita
- Beratung für Fachkräfte:
- zur Sehentwicklung bei Kindern
 - zu Auffälligkeiten und Warnsignalen im Alltag
 - zu Auswirkungen der Sehbehinderung auf die Gesamtentwicklung
- Kosten:** keine

Netzwerk frühe Kindheit

Träger: Krankenhauszweckverband Klinikum Kulmbach

Stelle: Klinikum Kulmbach, Frauenklinik
Ltd. Arzt Dr. Benno Lex
Albert-Schweitzer-Str. 10
95326 Kulmbach

Ansprechpartner 1: Michael Ebeling, Oberarzt der Frauenklinik
Telefon: 09221-98-7302
E-Mail: michael.ebeling@klinikum-kulmbach.de

Ansprechpartner 2: Dr.med. Helmut Bock, Kinder- und Jugendarzt
09221-98-7320
E-Mail: helmut.bock@klinikum-kulmbach.de

Aufgabe/Angebote:

Die Frauenklinik am Klinikum Kulmbach unterstützt Schwangere und werdende Familien während und nach der Schwangerschaft (peripartal) mit vielfältigen Angeboten, die der Lebenssituation der Eltern angepasst werden. Die Basis des Handelns ist das international anerkannte WHO- und Unicef-Konzept der Babyfreundlichen Krankenhäuser (BFHI); die Klinik ist als „babyfreundlich“ (re-)zertifiziert.

Kosten: für die Schwangeren und Eltern entstehen keine zusätzlichen Kosten



Netzwerk frühe Kindheit

Träger: Klinikum Bayreuth GmbH
Preuschwitzer Str. 101
95445 Bayreuth

Stelle: Klinik für Kinder und Jugendliche – Bunter Kreis Bayreuth

Ansprechpartner: Barbara Koch
Telefon: 0921 400 6282
E-Mail: bunter.kreis@klinikum-bayreuth.de
barbara.koch@klinikum-bayreuth.de

Aufgabe/Angebote: peripartale Begleitung für Risikoschwangere / Eltern
➤ Stabilisierung, Begleitung, Beratung, Unterstützung in der Krisensituation

Sozialdienst – Klinik für Kinder und Jugendliche stationär
➤ Beratung, Unterstützung, Begleitung, sozialrechtliche Fragen, pädagogische Fragen, Hilfen bei Antragstellungen, Entlass-Management, Vernetzungen, Kontakte zu Netzwerken,

Sozialmedizinische Nachsorge bei vorhandener Indikation nach Entlassung aus dem stationären Bereich im Übergang in den ambulanten Kontext
für Kinder von 0 bis 14, in besonderen Fällen auch bis 18 J.

- Anleitung, Beratung, Begleitung zu Fragen der Versorgung, Pflege, sozialrechtlicher Angelegenheiten, psychologische Beratung, Vernetzungen, Kontaktfindung, Netzwerkberatung, Krisenbegleitung, aufsuchend

Kosten: Kostenfrei - Regelleistung der gesetzlichen Kranken- und Ersatzkassen;
Beihilfe – und PKV i. d. Regel analog - > sozialmedizinische Nachsorge
Sonst im Rahmen des stationären oder ambulanten Aufenthaltes im Rahmen der Patientenversorgung

Netzwerk frühe Kindheit



Träger: Förderverein für den Bunten Kreis Bayreuth e.V.
Preuschwitzer Str. 101
95445 Bayreuth

Stelle: Harl.e.kin-Nachsorge Standort Bayreuth

Ansprechpartner: Barbara Koch
Telefon: 0921 400 6282
E-Mail: harlekin@bunter-kreis-bayreuth.de
koch@bunter-kreis-bayreuth.de

Aufgabe/Angebote: Harl.e.kin-Nachsorge
Begleitung im Übergang aus der Kinderklinik /
Neonatologie nach Hause in den kommenden Wochen und
Monaten zur Bindungs- Entwicklungsbegleitung –
Neugeborene bis Säuglinge zu Beginn bis ca. 4 Monate wo
die Problematik aufgrund eines Klinikaufenthaltes im Zu-
sammenhang mit der Geburtssituation oder den ersten
Wochen danach steht

Kosten: Kostenfrei - Förderung durch Bayerisches Staatsmin. und Spenden unterstützt; Voraussetzung ist stationärer Aufenthalt in der Klinik für Kinder und Jugendliche Bayreuth im Rahmen der Neugeborenen – frühen Säuglingszeit, Zugang auch über eine Harl.e.kin-Nachsorge einer anderen Kinderklinik im Rahmen der Entlassung nach Hause (Rückverlegung)

Netzwerk frühe Kindheit



Träger:

Stelle: med4kidz
An den Rotmainauen 4
95512 Neudrossenfeld

med4kidz
Spinnereistr. 7
95445 Bayreuth

Ansprechpartner:

Telefon: 09203/973677 (Neudrossenfeld) 0921/3445 (Bayreuth)
E-Mail:neudrossenfeld@med4kidz.de bayreuth@med4kidz.de

Aufgabe/Angebote:Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Kosten:Übernimmt meist die Krankenkasse

Netzwerk frühe Kindheit

Träger:

Stelle: **Polizeiinspektion Kulmbach**
Hardenbergstraße 2
95326 Kulmbach

Ansprechpartner: Katrin Burmann

Telefon: 09221/609-0

E-Mail: pi.kulmbach@polizei.bayern.de

Aufgabe/Angebote: **Schwerpunktsachbearbeiterin für Häusliche Gewalt**

Diese ist in erster Linie für alle Straftaten, zwischen Ehe-, Lebenspartnern oder auch bei ehemaligen Beziehungen zuständig und somit zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt. Sie kann Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten treffen, um damit das Opfer zu schützen.

Weiterhin ist sie Ansprechpartner, wenn es um die Vermittlung bzw. Einbindung einer Opferhilfeinstitution geht. Sie kann den betroffenen Personen verschiedene Möglichkeiten aufzeigen, um Lösungen für die aktuelle, meist schwierige Lebenssituation zu finden. Also auch beratend wirken und somit die Angst vor der Institution Polizei nehmen. Je besser die Betroffenen erklärt bekommen, was auf sie zukommt, desto leichter fällt ihnen vielleicht auch die Kontaktaufnahme zu verschiedenen Einrichtungen.

Wichtig zu wissen ist jedoch: die Polizeibeamten unterliegen dem Legalitätsprinzip. Das bedeutet, dass sie verpflichtet sind, ein Verfahren zu eröffnen, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Jedoch kann jederzeit eine generelle Information (unabhängig von einer konkreten Fallgestaltung) zu bestimmten Themenbereichen erfragt werden.

Kosten: **ohne**



Netzwerk frühe Kindheit

- Träger:** Ev. Luther. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth
- Stelle:** „Schreibaby-Ambulanz“ /Eltern-Säuglings-
Kleinkindberatung bei frühkindlichen
Regulationsproblemen der Evang. Familienbildungsstätte
plus Generationenhaus Bayreuth
- Ludwigstraße 29
95445 Bayreuth
- Ansprechpartner:** Tina Barthelme
0163/3641042
- Angelika Wolf
0921/3477049
- Aufgabe/Angebote:** Wir beraten Eltern/Alleinerziehende deren Kinder (0-3 Jahre) viel schreien, schwer zu beruhigen sind, Probleme mit dem Schlafen haben, ein problematisches Fütter- und Essverhalten zeigen, sich nicht alleine beschäftigen oder spielen können, übermäßig klammern, stark trotzen, Wutanfälle haben oder aggressives Verhalten zeigen. Näheres unter www.fbs.org/frühkindliche Beratung
- Kosten:** Erstgespräch (Hausbesuch) 20€,
jede weitere Beratungsstunde 10€
Bürgergeldempfänger ohne Gebühr

Netzwerk frühe Kindheit

Träger: Landkreis Kulmbach

Stelle: Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Ansprechpartner: Claudia Blumenstock

Telefon: 09221/707-617

E-Mail: blumenstock.claudia@landkreis-kulmbach.de

Sabine Rotter

Telefon: 09221/707-616

E-Mail: rotter.sabine@landkreis-kulmbach.de

Funktionspostfach: schwangerenberatung@landkreis-kulmbach.de

Aufgabe/Angebote: Wir beraten und informieren:

- bei allen Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Ihres Kindes.
- bei einem Schwangerschaftskonflikt nach § 219 StGB mit Beratungsbestätigung. Die Beratung ist ergebnisoffen.
- bei Krisen vor und nach der Geburt (nach einem Schwangerschaftsabbruch, bei Fehl- und Totgeburt, bei vor- und nachgeburtlichen seelischen Problemen z.B. postpartale Depression).
- bei Fragen im Umgang mit vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik) sowie bei zu erwartender Behinderung eines Kindes.

- falls niemand von Ihrer Schwangerschaft erfahren soll (Vertrauliche Geburt).
- zu Empfängnisverhütung und Sexualität.
- zu Familienplanung.
- bei Veränderungen und Problemen in Partnerschaft und Familie (Eltern werden – Eltern sein).
- gesetzliche Leistungen und Ansprüche (z.B. Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Kindergeld, Kinderzuschlag, usw.).
- finanzielle Unterstützung der "Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind". Die Antragsstellung erfolgt über die Beratungsstelle und ist nur VOR der Geburt möglich.
- sonstige soziale und finanzielle Hilfen.
- Angebote, Ansprechpartner und Hilfen weiterer Stellen vor Ort.

Des Weiteren bieten wir für Schulen und andere Einrichtungen sexualpädagogische Projekte für Jugendliche und Erwachsene zu den Themen Schwangerschaft, Verhütung und Sexualität an.

Kosten: keine



Netzwerk frühe Kindheit

| | |
|-------------------|---|
| Träger: | kein Träger |
| Stelle: | freiberufliche Hebamme und Familienhebamme |
| Ansprechpartner: | Alexandra Schmidt-Mauerer |
| Telefon: | 0175/9265422 |
| E-Mail: | alex-schmidt-bindlach@t-online.de |
| Aufgabe/Angebote: | Einsatz als Familienhebamme in der Schwangerschaft und in den ersten 3 Lebensjahren |
| Kosten: | momentan 42,- Euro Stundenlohn |